

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Gas außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas) der Meißener Stadtwerke GmbH (nachstehend Netzbetreiber genannt)

## Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss der Gasanlage(n) an das Mitteldruck-Gasverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme von Gas und dem Betrieb aller dafür erforderlicher zusätzlicher Einrichtungen wie beispielsweise zugehörige Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus im Nieder-, und Mitteldruck-Gasverteilernetz auch für den Anschluss von Biogasanlagen sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Biogases in das Gasverteilernetz des Netzbetreibers, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen.

Die Belieferung mit Gas ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Netzanschluss.....	2
2. Netzanschlusskapazität.....	2
3. Netzanschlusskosten .....	3
4. Baukostenzuschuss.....	3
5. Gasanlage.....	3
6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung .....	3
7. Gasbeschaffenheit und Druck.....	4
8. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage .....	4
9. Technische Mindestanforderungen .....	5
10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände .....	5
11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände .....	6
12. Gasentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung .....	7
13. Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) .....	7
14. Grundstücksmitbenutzung .....	9
15. Zutrittsrecht .....	10
16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen .....	10
17. Vertragsstrafe .....	12
18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen .....	12
19. Abrechnung; Zahlung; Verzug .....	12
20. Anpassung des Vertrages oder dieser Bedingungen .....	13
21. Datenschutz.....	13
23. Gerichtsstand .....	13
24. Schlussbestimmungen.....	14



## 1. Netzanschluss

- 1.1. Der Netzanschluss zur Gasentnahme besteht aus der Verbindung des Gasverteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Gasverteilernetzes und endet an der Übergabestelle mit der Eigentumsgrenze, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Gasanlage eingebaut ist.
- 1.2. Gemäß § 32 GasNZV besteht der Netzanschluss zur Biogaseinspeisung aus der Verbindungsleitung der Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz und der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes (Netzanschlussleitung), sowie der Gasdruck-Regel-Messanlage, Einrichtungen zur Druckerhöhung und zur eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases. Gasdruck-Regel-Messanlage, Einrichtungen zur Druckerhöhung und zur eichfähigen Messung des Biogases werden gemeinsam mit Einrichtungen zur Konditionierung und Odorierung des Biogases in einer Biogaseinspeiseanlage errichtet. Biogaseinspeiseanlage und Netzanschlussleitung werden vom Netzbetreiber hergestellt und betrieben.
- 1.3. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.4. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.5. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.6. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Gasanlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

## 2. Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende höchste zeitgleiche Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Netzanschlussvertrag einschließlich zugehöriger Anlagen.
- 2.2. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziff. 4.3. sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten nach Ziff. 3. Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 11.1. zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der

Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der Gasanlage vom Netz nach Ziff. 11.3. berechtigt.

- 2.3. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

### **3. Netzanschlusskosten**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

### **4. Baukostenzuschuss**

- 4.1. Der Netzbetreiber wird vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen verlangen, die notwendig sind, um die vom Anschlussnehmer beantragte Netzanschlusskapazität bereitstellen zu können. Diese Kosten können auch Kostenbestandteile beinhalten, die dem Netzbetreiber von seinem direkt vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für die Bereitstellung dieser Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Der Netzbetreiber kann einen weiteren Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer verlangen, wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Netzanschlusskapazität erheblich überschreitet. Der weitere Baukostenzuschuss ist entsprechend Ziffer 4.1 zu bemessen.
- 4.3. Den Baukostenzuschuss und die in Ziff. 3. geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.

### **5. Gasanlage**

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile hinter der Eigentumsgrenze gemäß Ziff. 1.1. verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Gas entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 5.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen, die in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung (z. B. DVGW Arbeitsblatt G 600) und die Technischen Anforderungen (Ziff. 9.) sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4. Die Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 5.5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der Gasanlage mit Auswirkungen auf die technischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

### **6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung**

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme), indem sie nach erfolgtem Einbau der

- Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrereinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Gasanlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und es sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
  - 6.3. Die Inbetriebnahme der Gasanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtung bzw. die Anbindung der Messeinrichtung an ein Messsystem voraus. Diese Messeinrichtung hat den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, soweit dieser der Messstellenbetreiber ist, zu entsprechen.
  - 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
  - 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
  - 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
  - 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
  - 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit oder Betriebssicherheit der Gasanlage.

## **7. Gasbeschaffenheit und Druck**

- 7.1. Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie, Gruppe H gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung. Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten.
- 7.2. Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer und den Anschlussnutzer davon unverzüglich unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

## **8. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage**

- 8.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages bzw. sonstiger vertraglicher Regelungen mit dem Netzbetreiber und dieser Bedingungen Gas aus dem Gasverteilernetz des Netzbetreibers entnehmen bzw. Biogas in das Gasverteilernetz des Netzbetreibers einspeisen. Die Leistung in kW bzw. in m<sup>3</sup>/h i. N. darf dabei die in den vertraglichen Regelungen zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten.
- 8.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 8.3. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Netznutzer hinausgehen,

- obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 8.4. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen, einschließlich Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie Messsysteme.
- 8.5. Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen. Erforderlichenfalls sind vom Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 8.6. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Gasanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.
- 8.7. Werden durch Änderungen im vorgelagerten Gasverteilernetz (z. B. Änderung des Brennwertes, Druckänderung oder Änderung der Gasart) Veränderungen am Netzanschluss erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Änderungen im Bereich der Gasanlage hinter der Übergabestelle veranlasst der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten. Die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses trägt der Netzbetreiber.

## 9. Technische Mindestanforderungen

- 9.1. Es gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 9.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Mindestanforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnWG oder GasNZV) ergeben bleiben unberührt.
- 9.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und technischer Einrichtungen kann gemäß den Technischen Mindestanforderungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

## 10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände

- 10.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind der Netzleitstelle des Netzbetreibers unter der auf der Internetseite [www.stadtwerke-meissen.de](http://www.stadtwerke-meissen.de) veröffentlichten Telefonnummer unverzüglich zu melden.
- 10.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Fernleitungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 10.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
- a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
  - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung gemäß §§ 16, 16a EnWG oder

- c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Gasanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 10.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.5. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer über eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.6. Bei Störungen in Teilen der Gasanlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände**

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,
- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
  - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme zu verhindern.
- 11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn
- a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
  - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist oder
  - c) der Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 11.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, bei
- a) einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität oder
  - b) sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.

- 11.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziff. 11.2. bis 11.3. dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 11.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 11.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **12. Gasentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung**

- 12.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Gas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber gemäß Ziff. 11.2. lit. b) berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Gas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Gas durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Gasentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 12.2. Das Entgelt für die geduldete Gasentnahme wird – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – auf Grundlage der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben (z. B. Umsatz- und Energiesteuer sowie Konzessionsabgabe) und zuzüglich gegebenenfalls anfallender Kosten des Netzbetreibers für den bilanziellen Gasausgleich berechnet. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für das gemäß Satz 1 geschuldete Entgelt keine schuldbefreiende Wirkung.

## **13. Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)**

- 13.1. Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gemäß §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).
- 13.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen Kontrollmessung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.

- 13.3. Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 13.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen unter Berücksichtigung des MsbG. Der Anschlussnehmer schafft die Einbauvoraussetzungen nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der unter [www.stadtwerke-meissen.de](http://www.stadtwerke-meissen.de) veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 13.5. Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden haben Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit diese für sie zumutbar sind.
- 13.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen zu tragen.
- 13.7. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
- Sämtliche in den Verträgen mit dem Netzbetreiber aufgeführten Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen stellt der Netzbetreiber. Ein Eigentumsübergang auf den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erfolgt nicht.
  - Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess-, Steuer-, Regel-, und IKT-Einrichtungen. Dies gilt nicht, soweit den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hieran kein Verschulden trifft.
  - Der Netzbetreiber verfügt, soweit nicht anders vereinbart, über die Mess-, Steuer-, Regel- und IKT-Einrichtungen an den betreffenden Messstellen.
  - Der Netzbetreiber stellt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den für die Messdatenübertragung erforderlichen Kommunikationsanschluss für die von ihm betriebenen Mess-, Steuer-, Regel- und IKT-Einrichtungen.
  - Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Auslesungen sind mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren.
  - Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen bzw. Signalbereitstellungen, können von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht werden.
  - Werden dem Anschlussnutzer im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch den Netzbetreiber aus der Verrechnungsmessung lastabhängige Impulse zur Verfügung gestellt, beschränkt sich die Leistung des Netzbetreibers auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse liegt allein im Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Soweit vereinbart, gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Messdienstleistungen und die besonderen Vertragsbedingungen Impulsbereitstellung des Netzbetreibers. Für die nachträgliche Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer neuen Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- 13.8. Sofern mit der jeweiligen Messeinrichtung eine Erfassung von Leistungswerten erfolgt bzw. ein Zustandsmengenumwerter erforderlich ist, trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Hilfsspannungsanschluss (AC 230 V) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 13.9. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Mess-, Steuer-, Regel- und IKT-Einrichtungen sowie die Öffnung oder Beschädigung von Plomben dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.10. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorgenannten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, so trägt er die hieraus entstehenden Kosten und Mehraufwendungen.
- 13.11. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. aller eichrechtlich relevanten Komponenten von Messsystemen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine

Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

- 13.12. Die Verpflichtungen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gemäß den vorstehenden Absätzen finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss geänderte Anforderungen für Mess-, Steuer-, Regel- und IKT-Einrichtungen gelten.

#### **14. Grundstücksmitbenutzung**

- 14.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen sowie Einrichtungen zur Zu- und Fortleitung von Gas und von Messdaten über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2. Ziff. 14.1. gilt entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 14.3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 14.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, den Druckregler noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.7. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach den Ziffern 14.1 und/oder 14.6 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 14.8. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

- 14.9. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

## 15. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. EnWG oder GasNZV) erforderlich ist, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung.

## 16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 16.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

### **§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
- (2) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- (3) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
- (5) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- (6) 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- (7) 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- (8) 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- (9) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- (10) In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (11) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte

Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(12) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(13) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(14) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

- 16.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung des Anschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziff. 16.1. entsprechend.
- 16.3. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 16.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 16.5. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß den Ziffern 16.1 bis 16.4 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin haben sie den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 16.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 16.1. oder Ziff. 16.2. i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden

ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

16.8. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.

16.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

16.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **17. Vertragsstrafe**

17.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung der vollen Netzanschlusskapazität auf Basis der jeweils gültigen Entgelte des Netzbetreibers zu berechnen.

17.2. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen**

18.1. Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

## **19. Abrechnung; Zahlung; Verzug**

19.1. Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie von Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

19.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

- 19.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **20. Anpassung des Vertrages oder dieser Bedingungen**

- 20.1. Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der NDAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.
- 20.2. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 20.3. Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1. sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## **21. Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten werden vom Netzbetreiber entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz.html>, verarbeitet und genutzt. Auf Wunsch können diese Informationen auch ausgehändigt werden.

## **22. Übertragung des Vertrages**

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

## **23. Gerichtsstand**

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

## **24. Schlussbestimmungen**

- 24.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.